

Verbandsversammlung AZV „Elbe-Floßkanal“

Beschlussvorlage

Bv.-Nr. 12—2023

	zur Vorberatung:	
	zur Beschlussfassung	X

	Für die Sitzung:	Datum	Öffentlich	Nicht öffentlich
	der Verbandsversammlung	28.09.2023	X	

Einreicher: Herr Dr. Pollmer **Sachbearbeiter:** Herr Richter

Finanzielle Auswirkungen: **Nein** Haushaltsstelle:

Titel / Gegenstand der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Beschlusnummer: - 2023 zur BV 12-2023:

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschliesst die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des AZV „Elbe-Floßkanal“ gemäß Anlage 2.
2. Die Anlage 2 ist Bestandteil des Beschlusses.

Gesamtkosten der Maßnahme:

(Herstellungs-/Beschaffungskosten)
EUR

Veranschlagung

(im Erfolgsplan 2023)

(im Liquiditätsplan 2023) **EUR**

Bv. -Nr. 12-2023 der Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“

Anzahl der stimmberechtigten Gemeinden: 3
Anzahl der anwesenden Gemeinden:
Anzahl der Gesamtstimmen: 3
Anzahl der anwesenden Stimmen:

davon Gemeinde: Glaubitz Nünchritz Zeithain

davon anwesend:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen	
Nein – Stimmen	
Stimmenthaltungen	

Bemerkung:

Aufgrund § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren folgende Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Anlage:

1. Sachverhalt / Begründung
2. 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Stand 31.08.2023)
3. Lesefassung nach 4. Änderung

Unterschriftsleistung:

Verbandsvorsitzender

1. Urkundsperson

2. Urkundsperson

Anlage 1 zur BV.- Nr. 12- 2023

Erläuterung Änderungspunkt Satzung:

Geschäftsgang der Verbandsversammlung (§ 10 Abs.1)

Die bisherige Regelung der Verbandssatzung gibt die Anzahl von mindestens 3 Sitzungen je Jahr der Verbandsversammlung vor.

Dies ist aufgrund des Geschäftsgangs nicht mehr gesichert einzuhalten. Um Verstöße gegen diese Regelung zu vermeiden, wird die Sitzungsmindestzahl auf 2 reduziert.

Dies entspricht der tatsächlichen Mindestanforderlichkeit (Haushaltsbeschluss, Feststellung Jahresabschluss).

Veröffentlichungsregelungen des AZV (§ 29)

Der Verband führt derzeit seine öffentlichen Bekanntmachungen (Satzungen) sowie seine ortsüblichen Bekanntgaben (Sitzungsbekanntmachung; Auslegung Haushalt; Bekanntmachung HH) im Wochenkurier – Ausgabe Riesa- durch. Die ortsübliche Bekanntgabe des Jahresabschlusses erfolgt in den gemeindlichen Verkündungsblättern.

Rechtlich zulässig ist die Führung eines eigenen Amtsblattes, in welchem dann die öffentlichen Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben erfolgen.

Dieses Verfahren nutzen bereits mehrere Nachbarverbände (Großenhain; Röderaue, Oschatz).

Dieser Weg führt zu größerer Flexibilität und zur erheblichen Kosteneinsparung. Hier ist insbesondere die Veröffentlichung von Satzungstexten bisher mit hohen Kosten verbunden.

Ein entsprechender Satzungsentwurf wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt und liegt der Beschlussfassung zu Grunde.

Die Änderung der Verbandssatzung unterliegt nach dem SächsKomZG dem Genehmigungsvorbehalt. Genehmigungsbehörde ist das LRA Meißen.

Erfolgt die Genehmigung wird diese sowie die Änderungssatzung/ Verbandssatzung in Fassung der 4. Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.